

Synopse

Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts

Geltendes Recht	[D1] Antrag des Obergerichts vom 16. August 2017; Vorlage Nr. 2775.2 (Laufnummer 15530)
	Geschäftsordnung des Kantonsgerichts
	<p><i>Das Kantonsgericht des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 55 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)[BGS 161.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Geschäftsordnung des Kantonsgerichts vom 6. September 2010 ¹⁾ (Stand 8. September 2012) wird wie folgt geändert:
Geschäftsordnung des Kantonsgerichts	
vom 6. September 2010 (Stand 8. September 2012)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Das Kantonsgericht des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 55 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)[BGS 161.1],	
<i>beschliesst:</i>	
§ 2 Plenum ¹ Das Plenum hat folgende Aufgaben:	

¹⁾ BGS [161.111](#)

Geltendes Recht	[D1] Antrag des Obergerichts vom 16. August 2017; Vorlage Nr. 2775.2 (Laufnummer 15530)
<p>a) Erlass der Geschäftsordnung (§ 55 GOG);</p> <p>b) Wahl und Abberufung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, Bestellung der Abteilungen und Wahl und Abberufung der Präsidien der 1. bis 3. Abteilung (§ 25 Abs. 2 GOG);</p> <p>c) Zuweisung der Arbeitspensen an die Einzelrichterinnen und Einzelrichter;</p> <p>d) Wahl von zwei Mitgliedern und der Sekretärin oder des Sekretärs der Rekurskommission Bostadel;</p> <p>e) Wahl und Abberufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Vorsteherin oder des Vorstehers der Kanzlei;</p> <p>f) Zuweisung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an die Abteilungen;</p> <p>g) Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen;</p> <p>h) Erstattung des Rechenschaftsberichts zu Händen des Obergerichts;</p> <p>i) Unterbreitung von Anstellungs- und Beförderungsanträgen zu Händen des Obergerichts;</p> <p>j) Behandlung von administrativen Geschäften, die ihm von der Geschäftsleitung überwiesen werden;</p> <p>k) Erlass eines Verhaltenskodex für die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Wahl und Abberufung von zwei Kodexverantwortlichen.</p> <p>² Eine Abberufung ist aus wichtigen Gründen zulässig.</p>	<p>b) Wahl und Abberufung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, Bestellung der Abteilungen und Wahl und Abberufung der Präsidien der 1. bis 3. Abteilung (§ 25 Abs. 2 GOG) <u>sowie Wahl und Abberufung der Ersatzmitglieder der Geschäftsleitung;</u></p> <p>j) Behandlung von administrativen Geschäften, die ihm von der Geschäftsleitung überwiesen werden;²</p> <p>k) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[D1] Antrag des Obergerichts vom 16. August 2017; Vorlage Nr. 2775.2 (Laufnummer 15530)
<p>³ Das Plenum ist mit mindestens sieben Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig. Ein Beschluss kommt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl oder die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.</p> <p>⁴ Das Plenum wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten so oft wie erforderlich einberufen. Die Einberufung kann verlangt werden von der Geschäftsleitung, einer Abteilung oder von mindestens drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.</p>	
<p>§ 4 Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Ihr gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Abteilungspräsidentinnen oder Abteilungspräsidenten von Amtes wegen an. Bei Doppelfunktion Präsidium bzw. Vizepräsidium und Abteilungspräsidium sind entsprechend weitere Mitglieder zu bestimmen. Als Sekretärin oder Sekretär amtet die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei.</p> <p>² Die Geschäftsleitung ist zur Behandlung aller administrativer Geschäfte zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung einer anderen Behörde zugewiesen sind.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung kann die Erledigung bestimmter Geschäfte an einzelne Mitglieder des Gerichts delegieren. Sie kann auch Geschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, dem Plenum zur Entscheidung überweisen.</p> <p>⁴ Die Geschäftsleitung ist mit fünf Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig.</p>	<p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus <u>fünfdrei</u> Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Ihr gehören die , wobei jede Abteilung vertreten ist. Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin vertritt ihre oder der Vizepräsident seine Abteilung und die Abteilungspräsidentinnen oder Abteilungspräsidenten von Amtes wegen an. Bei Doppelfunktion Präsidium bzw. Vizepräsidium und Abteilungspräsidium sind entsprechend weitere Mitglieder zu bestimmen. <u>präsidenten der anderen beiden Abteilungen vertreten deren Abteilung.</u> Als Sekretärin oder Sekretär amtet die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei.</p> <p>⁴ Die Geschäftsleitung ist mit <u>fünfdrei</u> Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig.</p>

Geltendes Recht	[D1] Antrag des Obergerichts vom 16. August 2017; Vorlage Nr. 2775.2 (Laufnummer 15530)
<p>⁵ Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie kann aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Ausschuss von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern wählen. Ihm gehören die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident von Amtes wegen an.</p> <p>⁶ Der Ausschuss befindet über Geschäfte von untergeordneter Tragweite oder von absoluter Dringlichkeit.</p> <p>⁷ Der Ausschuss ist mit drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig. Ein Beschluss bedarf in jedem Falle der Einstimmigkeit.</p>	<p>⁵ Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie kann aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Ausschuss von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern wählen. Ihm gehören die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident von Amtes wegen an.</p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 5 Zirkulationsbeschlüsse</p> <p>¹ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts bzw. der Geschäftsleitung oder die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber die Beratung und Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.</p> <p>² Zirkulationsbeschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.</p>	<p>§ 5 ZirkulationsbeschlüsseZirkulationsentscheid</p> <p>¹ Beschlüsse<u>Entscheide</u> können auf dem Zirkulationsweg gefasst<u>getroffen</u> werden, sofern nicht ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts bzw. der Geschäftsleitung oder die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber die Beratung und Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.</p> <p>² Zirkulationsbeschlüsse<u>Zirkulationsentscheide</u> können nur einstimmig gefasst<u>getroffen</u> werden.</p>
<p>§ 7 Abteilungspräsidien</p> <p>¹ Die Abteilungspräsidien haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Delegation der Prozessleitung an ein Mitglied der Abteilung (Art. 124 Abs. 1 ZPO)</p> <p>b) Festsetzung der Verhandlungstermine.</p>	<p>a) Delegation der Prozessleitung an ein Mitglied der Abteilung (Art. 124 Abs. 1 ZPO);</p>
<p>§ 9 Vorsteherin oder Vorsteher der Kanzlei</p> <p>¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei hat insbesondere folgende Aufgaben:</p>	

Geltendes Recht	[D1] Antrag des Obergerichts vom 16. August 2017; Vorlage Nr. 2775.2 (Laufnummer 15530)
<p>a) Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit der Kanzlei;</p> <p>b) Protokollführung beim Plenum;</p> <p>c) Zuweisung der Auditorinnen und Auditoren an die Abteilungen;</p> <p>d) Zuweisung der Protokollführerinnen und Protokollführer an die Mitglieder des Gerichts;</p> <p>e) Führung der Präjudiziensammlung;</p> <p>f) Anschaffung juristischer Literatur und der Drucksachen;</p> <p>g) Führung der Absenzenkontrolle.</p> <p>h) Erteilung von Rechtskraftbescheinigungen und Beglaubigungen.</p>	<p>h) Erteilung von Rechtskraftbescheinigungen <u>Rechtskraftbescheinigungen</u> und Beglaubigungen.</p>
<p>§ 10 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber</p> <p>¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Protokollführung bei den Instanzen, denen sie zugewiesen sind;</p> <p>b) Redaktion der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen, bei deren Erlass sie als Protokollführerin oder Protokollführer mitgewirkt haben;</p> <p>c) Überwachung der Ausfertigung und Zustellung der Urteile, Beschlüsse und Verfügungen sowie Nachführung der Geschäftskontrolle.</p>	<p>b) Redaktion der Urteile, Beschlüsse <u>Entscheidungen</u> und Verfügungen, bei deren Erlass sie als Protokollführerin oder Protokollführer mitgewirkt haben;</p> <p>c) Überwachung der Ausfertigung und Zustellung der Urteile, Beschlüsse <u>Entscheidungen</u> und Verfügungen sowie Nachführung der Geschäftskontrolle.</p>
<p>§ 12 Unterschriftsberechtigung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei unterzeichnen Beschlüsse des Plenums und der Geschäftsleitung gemeinsam.</p>	

Geltendes Recht	[D1] Antrag des Obergerichts vom 16. August 2017; Vorlage Nr. 2775.2 (Laufnummer 15530)
<p>² Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber unterzeichnen Urteile und Beschlüsse der Abteilung gemeinsam.</p> <p>³ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bzw. die Referentin oder der Referent bzw. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter oder in deren bzw. dessen Auftrag die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber unterzeichnet verfahrensleitende Verfügungen einzeln.</p> <p>⁴ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unterzeichnet ihre bzw. seine Urteile und Verfügungen einzeln.</p> <p>⁵ Protokolle werden von der protokollführenden Person einzeln unterzeichnet, soweit die Prozessordnungen nichts anderes vorsehen.</p> <p>⁶ Hinsichtlich finanzieller Verpflichtungen ausserhalb der Rechtsprechung gelangen die Regelungen im Finanzhaushaltgesetz und in der Verordnung des Obergerichts über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung in der Zivil- und Strafrechtspflege zur Anwendung. Diese Regelungen gehen der Geschäftsordnung vor.</p>	<p>² Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber unterzeichnen Urteile und Beschlüsse<u>Entscheid</u>e der Abteilung gemeinsam.</p> <p>⁴ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unterzeichnet ihre bzw. seine Urteile<u>Entscheid</u>e und Verfügungen einzeln.</p>
<p>§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Kantonsgerichts vom 28. August 2000[GS 26, 198] aufgehoben.</p>	<p>§ 14 Aufgehoben.</p>
<p>§ 15 In-Kraft-Treten</p> <p>¹ Diese Geschäftsordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 2011 in Kraft.</p>	<p>§ 15 Aufgehoben.</p>
<p>Vom Kantonsrat genehmigt am 25. November 2010.</p>	<p><i>Anmerkungen entfernt.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

Geltendes Recht	[D1] Antrag des Obergerichts vom 16. August 2017; Vorlage Nr. 2775.2 (Laufnummer 15530)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.[Inkrafttreten am ...]
	Zug, 26. Juni 2017 Kantonsgericht des Kantons Zug Der Präsident Beat Furrer Die Kanzleivorsteherin Christa Dittli Publiziert im Amtsblatt vom ... Vom Kantonsrat genehmigt am ...